



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

58. Jahrgang

Ansbach, 26. Juli 2013

Nr. 15

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das "Klinikum Ansbach" Gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach vom 3. Juni 2009 in der Fassung vom 28.07.2010	82
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Satzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 21. Juni 2013	89
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes „Büchelberg“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 40 (Teilfläche), 41 (Teilfläche), 47/2 (Teilfläche), 48, 48/1-2, 49, 49/1-3, 50, 51, 52, 53, 54, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 59/1-7, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 (Teilfläche), 163, 163/1, 164, 165, 167, 168, 169, 169/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 und 383 (Teilfläche), alle Gemarkung Büchelberg; Bekanntmachung der Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	94
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	96

Am 6. Juli 2013 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Armin Büschel
Oberamtsrat a. D.

im Alter von 86 Jahren.

Von 1952 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.01.1990 war er bei der Regierung von Mittelfranken tätig. Nach seiner Mitarbeit in verschiedenen Sachgebieten der Regierung von Mittelfranken war er ab 1986 als Sachbearbeiter im Sachgebiet Allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens und der Staatsbauverwaltung eingesetzt und überwiegend mit Personalangelegenheiten betraut.

Herr Büschel war eine zuvorkommende und freundliche Persönlichkeit und zeichnete sich durch seine vorbildliche Arbeitsleistung und unermüdliche Zielstrebigkeit aus.

Er war stets ein vertrauenswürdiger und sehr zuverlässiger Mitarbeiter und wegen seiner Kollegialität und Freundlichkeit bei Kollegen und Vorgesetzten sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das "Klinikum Ansbach" Gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach vom 3. Juni 2009 in der Fassung vom 28.07.2010

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Juli 2013 Gz. 12-1515a-3/12 gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Art. 1

Die Unternehmenssatzung für das Klinikum Ansbach, Gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach vom 3. Juni 2009 i. d. F. vom 28. Juli 2010 wird in ihrem Wortlaut vollständig geändert und komplett neu gefasst wie folgt:

**Unternehmenssatzung
für das „ANregiomed
gemeinsames Kommunalunternehmen,
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Ansbach
und der Stadt Ansbach"**

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach ist

ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Ansbach und die Stadt Ansbach.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma)

**„ANregiomed
gemeinsames Kommunalunternehmen,
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Ansbach
und der Stadt Ansbach".**

Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.

§ 2

Zweck und Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Betrieb von Krankenhäusern,

Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe und Kinderbetreuungseinrichtungen für Betriebsangehörige sowie durch den Betrieb von Berufsbildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Kranken- und Altenpflege und einer Fort- und Weiterbildungsakademie auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung.

- (2) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die Bevölkerung daneben auch mit ambulanten Gesundheitsleistungen und mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention o. ä. versorgen.
- (3) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist insbesondere der Betrieb

- a) aller Einrichtungen des ehemaligen „Verbundklinikum Landkreis Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach“ nebst der hierzu gehörenden Krankenhäuser Dinkelsbühl und Rothenburg o. d. T. sowie des Betriebes des ehemaligen Krankenhauses Feuchtwangen als Ärztehaus o. ä. einschließlich der Abwicklung des förderrechtlichen Verfahrens nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz zur Schließung des ehemaligen Krankenhauses Feuchtwangen mit sämtlichen damit verbundenen Rechten und Pflichten (nachfolgend auch „VKLA“),
- b) aller Einrichtungen des bisherigen „Klinikum Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach“ (nachfolgend auch „KA“).

jeweils einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

- (4) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind ferner die Einrichtung und der Betrieb
- a) der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Krankenhaus Rothenburg o. d. T.,
- b) der Berufsfachschule für Krankenpflege am Krankenhaus Dinkelsbühl,
- c) der Berufsfachschule für Krankenpflege am Krankenhaus Rothenburg o. d. T.,
- d) der Berufsfachschule für Altenpflege am Krankenhaus Dinkelsbühl,
- e) der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe am Krankenhaus Dinkelsbühl sowie
- f) der Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum Ansbach.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und

Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen und von Personalwohnheimen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ferner berechtigt, Praxisräume insbesondere an Gesundheitsdienstleistern zu vermieten.

- (6) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das gemeinsame Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, insbesondere Medizinische Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V. Dabei ist sicherzustellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf Basis der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gemeinnütziger Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zum einen die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 sowie durch den Betrieb der zugehörigen Ausbildungsstätten gemäß § 2 Abs. 4 bzw. durch den Betrieb von Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe gemäß § 2 Abs. 4 und durch den Betrieb von Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben hierzu gemäß § 2 Abs. 5 verwirklicht. Zum anderen ist gemeinnütziger Zweck die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere verwirklicht durch die Erbringung von ambulanten palliativen Versorgungsleistungen.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Landkreis Ansbach und die Stadt Ansbach als Anstalts- und Gewährträger des gemeinsamen Kommunalunternehmens erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks innerhalb von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Unternehmenssatzung fällt das Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an den Landkreis Ansbach sowie an die Stadt Ansbach, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, nach folgendem Modus: Das dem ehemaligen VKLA zuzuordnende Vermögen fällt vollständig dem Landkreis Ansbach zu. Das dem ehemaligen KA zuzuordnende Vermögen fällt jeweils hälftig dem Landkreis Ansbach und der Stadt Ansbach zu. Solche Vermögensgegenstände, die weder dem VKLA noch dem KA zugeordnet werden können, sowie solche, die seit Entstehung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch Verschmelzung bis zu dessen Auflösung hinzugekommen sind, fallen an den Landkreis und die Stadt Ansbach nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital. Beim Eintritt einer der in Absatz 6 Satz 1 genannten Fälle nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Unternehmenssatzung fällt das Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an den Landkreis Ansbach sowie an die Stadt Ansbach, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital. Über die genauen Modalitäten der vorstehenden Vermögenszuordnung stimmen sich der Landkreis Ansbach und die Stadt Ansbach im Fall des Eintritts eines der in diesem Absatz 6 genannten Fälle ab.

§ 4

Stammkapital, Wirtschaftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt EUR 3,5 Mio. (in Worten: Euro Drei Millionen Fünfhunderttausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
 - a) der Landkreis Ansbach eine Stammeinlage in Höhe von EUR 2,1 Mio. (in Worten: Euro Zwei Millionen Einhunderttausend), 60 %,
 - b) und die Stadt Ansbach eine Stammeinlage in Höhe von EUR 1,4 Mio. (in Worten: Euro Eine Million Vierhunderttausend), 40 %.
- (3) Von seiner Stammeinlage in Höhe von EUR 2,1 Mio. erbringt der Landkreis Ansbach eine Stammeinlage in Höhe von EUR 0,7 Mio. durch die Einbringung des Vermögens des VKLA im Wege der Verschmelzung auf das KA als Sacheinlage. Soweit der Wert des eingebrachten Vermögens die vorgenannte Stammeinlage überschreitet, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage des ANregiomed gKU eingestellt.

- (4) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Verschmelzung zum gemeinsamen Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. August 2013. Der Bestand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist nicht befristet.

§ 5 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 6) sowie
2. der Verwaltungsrat (§§ 7 - 9).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist ein ständiger Vertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Die Vertretung des Vorstands wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher geregelt.
- (4) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. Das Kommunalunternehmen wird nach außen durch einen Vorstand vertreten, wenn nur ein Vorstand bestellt ist, bei mehreren Vorständen durch zwei Vorstände gemeinschaftlich. Einzelne Vorstände können durch Beschluss des Verwaltungsrats generell oder für den Einzelfall zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise können der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der stellvertretende Vorsitzende im Einvernehmen den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner

nächsten Sitzung bekannt gegeben werden. Die in diesem Absatz vorstehend erläuterte Ausnahmeregelung gilt nicht für die in Art. 90 Abs. 2 S. 3 GO aufgeführten Entscheidungen des Verwaltungsrates. Für derartige Entscheidungen ist in jedem Fall der Verwaltungsrat zuständig.

- (7) Der Vorstand ist dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind diese sowie der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (10) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Er ist als Gesamtwirtschaftsplan und jeweils für die einzelnen Unternehmenszweige aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Unternehmenszweigen beizufügen.
- (11) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der amtierende Vorstand handlungsunfähig ist.
- (12) Die Vorschriften der Art. 86 bis 96 GO, insbesondere Art. 90 Abs. 1 Satz 3 GO sowie die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) sind zu beachten.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Mitglieder des Verwaltungsrates (Verwaltungsräte) sind:
 1. der Landrat des Landkreises Ansbach,
 2. der Oberbürgermeister der Stadt Ansbach,
 3. fünf Kreisräte des Landkreises Ansbach,
 4. fünf Stadträte der Stadt Ansbach.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied sind zwei Stellvertreter aus dem Kreistag bzw. dem Stadtrat zu benennen.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Ansbach. Stellvertretender Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ansbach.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den kommunalen Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre benannt. Die Amtszeit von Verwaltungsräten, die dem Kreistag des Landkreises Ansbach oder dem Stadtrat der Stadt Ansbach angehören, endet mit Ende der jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag oder Stadtrat, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter üben ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Art. 90 Abs. 3 Satz 6 und 7 GO gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach. Der Verwaltungsrat hat den Trägern und ihren kommunalen Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach folgender Maßgabe:
 1. Die Verwaltungsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitskreisen des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung, die in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu regeln ist.
 2. Der Verwaltungsratsvorsitzende und der Stellvertreter erhalten keine Entschädigungen.
 3. Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsräten nicht gewährt werden.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
1. Änderung des Unternehmensgegenstands, Erhöhung des Stammkapitals, Änderungen der Unternehmenssatzung,
 2. Änderungen des Betriebsumfanges des gemeinsamen Kommunalunternehmens, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, sowie die Auslagerung wesentlicher Unternehmensteile,
 3. die Gründung von eigenen sowie die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 4. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands, Befreiung einzelner Vorstände von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 5. Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Vorstand, die auch Regelungen enthalten kann, die weitere Beschlussgegenstände einer qualifizierten Stimmenmehrheit unterwerfen,
 6. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
 7. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 8. Einstellung und Entlassung der Chefarzte sowie leitender Oberärzte mit Liquidationsrecht bzw. Beteiligungsvergütung und der Pflegedirektion,
 9. Investitionen, Vergabe von Bau-, Architekten und Beratungsleistungen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 10. Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 11. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses/Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlassung des Vorstands,
 12. Bestellung des Abschlussprüfers,
 13. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere auch Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 250.000,00 überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
 14. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von EUR 100.000,00 überschreiten,
 15. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter oder an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,
 16. Verschmelzung oder Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 17. Beitritt weiterer Träger.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 1., Ziffer 16. und Ziffer 17. bedürfen der Zustimmung der Träger. Bei Beschlüssen des Verwaltungsrats über Änderungen der Unternehmenssatzung unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Kreistages des Landkreises Ansbach bzw. des Stadtrates der Stadt Ansbach. Im Übrigen gilt Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 - 3 KommZG.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Sitzungsunterlagen können per E-Mail versendet werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Bedarf, mindestens sechsmal jährlich, einberufen. Er muss außerdem unverzüglich mit Eingang des schriftlichen Verlangens bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Beachtung der Vorschriften zur Ladungsfrist gemäß Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht-öffentlich, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats kann auch außerhalb von ordentlichen Sitzungen gemäß Absätzen 1 und 2 auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege, per Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsräte zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Absatz 7 gilt dann entsprechend.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie Beschlüsse zu Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 1 bis Ziffer 6 und Ziffer 16 bis Ziffer 17 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Für den Ausschluss von Mitgliedern des Verwaltungsrats bei Beratungen und Beschlüssen wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Verwaltungsräten spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat er den Beschluss unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und erfordert eine erneute Beschlussfassung des Verwaltungsrats. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt mit dem Namen des Vorstands unter der Firma des gemeinsamen Kommunalunternehmens mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach“; im Übrigen jeweils durch Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand zeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Arbeitnehmer, Beamte

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen beschäftigt die Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens „Verbundklinikum Landkreis Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach“, sowie des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Klinikum Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte. Im Übrigen kann das gemeinsame Kommunalunternehmen Arbeitnehmer einstellen und entlassen. Für die Bediensteten des gemeinsamen Kommunalunternehmens übt der Vorstand die Funktion des Vorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) gemäß § 3 der Satzung des KAV Bayern e. V. und bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) fort.
- (3) Führen die kommunalen Träger die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens etwa im Falle seiner Auflösung fort, so erfolgt die Übernahme der Arbeitnehmer in Abhängigkeit von der Zuordnung der Vermögensgegenstände und der damit verbundenen Betriebe durch die Träger nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen seine bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, dann übernehmen die kommunalen Träger die Versorgungslasten jeweils derjenigen ehemaligen Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen, deren Arbeitgeber sie bzw. die ehemaligen beiden Kommunalunternehmen (§ 2 Abs. 3 lit. a) und b)) vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens waren.

- (5) Wird das Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen, so gelten die Regelungen des Art. 90 Abs. 4 S. 3 GO entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV), sowie Art. 91 Abs. 1, 95 GO. Soweit die KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO, Art. 105 GO und Art. 107 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten. Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch
- die Einhaltung der Bestimmung des § 26 Satz 2 KUV,
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die örtlichen und überörtlichen Organe der Rechnungsprüfung des Landkreises Ansbach sowie der Stadt Ansbach haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck

den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 13 Fördermittel

Das gemeinsame Kommunalunternehmen übernimmt sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) an das ehemalige VKLA gewährten Fördermitteln vollumfänglich und anerkennt damit sämtliche Förderbescheide nebst den sich hieraus ergebenden Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen.

§ 14

Ausgleich der Träger, Gewährträgerschaft

- (1) Der Finanzbedarf des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch einen Ausgleich der Träger („Trägerausgleich“) gedeckt. Der Trägerausgleich ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (2) Die bei dem gemeinsamen Kommunalunternehmen nach dieser Unternehmenssatzung anfallenden handelsrechtlichen Verluste tragen - abweichend von dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 4 - im Rahmen des Trägerausgleichs der Landkreis Ansbach zu 70 % und die Stadt Ansbach zu 30 %.
- (3) Die Träger haften als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Im Fall der Inanspruchnahme aus der Gewährträgerschaft gilt im Innenverhältnis der Träger vorstehender Abs. 2 entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Verschmelzung erfolgt mit dinglicher Wirkung zum 1. August 2013. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Klinikum Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach“ vom 3. Juni 2009 außer Kraft.
- (3) Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens meldet die nach dieser Unternehmenssatzung bestimmte Verschmelzung gemäß § 8 KUV bei dem Handelsregister des übernehmenden Kommunalunternehmens und dem Handelsregister des übertragenden Kommunalunternehmens an.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Verkündung im Mittelfränkischen Amtsblatt zum 1. August 2013 in Kraft.

Ansbach, 16. Juli 2013

gez.
Carda Seidel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Ansbach
und Vorsitzende des Verwaltungsrats
der Klinikum Ansbach AöR

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 82

Bekanntmachung der Planungsverbände

Satzung des Planungsverbandes Region Nürnberg

Vom 21. Juni 2013

Der Planungsverband Industrieregion Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
 - § 2 Mitglieder des Verbandes
 - § 3 Aufgaben des Verbandes
- II. Abschnitt - Verfassung und Verwaltung
 - § 4 Organe des Verbandes
 - § 5 Verbandsversammlung
 - § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
 - § 8 Beschlüsse und Wahlen
 - § 9 Planungsausschuss
 - § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
 - § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
 - § 12 Verbandsvorsitzender
 - § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
 - § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
 - § 15 Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens
 - § 16 Verbandsgeschäftsstelle
- III. Abschnitt - Verbandswirtschaft
 - § 17 Anzuwendende Vorschriften
 - § 18 Deckung des Finanzbedarfs
 - § 19 Kassenverwaltung
 - § 20 Örtliche und überörtliche Prüfung

- IV. Abschnitt - Schluss- und Übergangsvorschriften
 - § 21 Aufsicht
 - § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
 - § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 7 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen "Planungsverband Region Nürnberg" und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - 1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und

- dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gegeneinander und untereinander abzuwägen.
 - (4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.
 - (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken.

II. Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter im Amt. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen und ihrer gewählten Stellvertreter auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellver-

treter im Amt. In jedem Fall endet das Amt der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter mit dem Ende der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

Die Verbandsversammlung kann nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayLplG die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regi-
onsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt; Art. 54 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresabschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen
- (9) Für Wahlen gelten die Abs. 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung findet dann statt, wenn aus der Mitte der Verbandsversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt, dem nicht widersprochen wird. Das Nähere zur geheimen Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 27 Ver-

tretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen, wobei der Verbandsvorsitzende seiner Gruppe angerechnet wird.

- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden; jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses sind ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu bestellen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; § 6 Satz 2 bleibt unberührt;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG): Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haus-

haltsführung; Finanzplan; Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, Entlastung;

5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich mindestens dreimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden der Regionsbeauftragte sowie die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

- (6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsräte, die zugleich Planungsausschussmitglieder sind, nach folgenden Maßgaben gewählt:

Die Verbandsversammlung wählt auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der von den

- kreisfreien Städten entsandten Verbandsräte einen Verbandsrat der kreisfreien Städte zum Verbandsvorsitzenden für die erste Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der zweiten Hälfte 1. Stellvertreter ist,
- Landkreisen entsandten Verbandsräte einen Verbandsrat der Landkreise zum Verbandsvorsitzenden für die zweite Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der ersten Hälfte 1. Stellvertreter ist,
- kreisangehörigen Gemeinden je einen Verbandsrat der kreisangehörigen Gemeinden zum 2. und zum 3. Stellvertreter, deren Reihenfolge mit Ablauf der ersten Hälfte der Kommunalwahlperiode alterniert.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, werden höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Nachwahlen erfolgen unter Beachtung von Abs. 1 für die jeweiligen Restzeiten. Der Ämterwechsel am Ende der ersten Hälfte einer Kommunalwahlperiode (mit Ablauf des 30. April) erfolgt unmittelbar kraft Satzung; im übrigen üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten

zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Planungsverbandes übertragen; mit der Wahrnehmung laufender Verwaltungsangelegenheiten kann er die Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach Maßgabe von Art. 30 Abs. 2 KommZG durch Satzung geregelt.

§ 15

Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens

- (1) Die regionalen Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, können sich an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans beteiligen.
- (2) In Fällen, in denen wichtige von einer Organisation im Sinne des Abs. 1 wachzunehmende Interessen berührt sind, kann diese in den Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden mündliche Stellungnahmen abgeben. Vom Inhalt schriftlicher Stellungnahmen informiert der Vorsitzende die Mitglieder.

§ 16

Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Stadt Nürnberg. Auf deren Vorschlag bestellt der Planungsausschuss die Geschäftsführung.
- (3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Stadt Nürnberg Kostenersatz.

III. Abschnitt - Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für die Landkreise entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

Der Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des

Regionalplanes vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände bestimmt.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes führt die Stadt Nürnberg.

§ 20 Örtliche und überörtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt - Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 21 Aufsicht

Der Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.

§ 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 11. April 2008 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 68) außer Kraft.

Nürnberg, 21. Juni 2013

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 89

Bekanntmachung der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 171/2013

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes „Büchelberg“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 40 (Teilfläche), 41 (Teilfläche), 47/2 (Teilfläche), 48, 48/1-2, 49, 49/1-3, 50, 51, 52, 53, 54, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 59/1-7, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 (Teilfläche), 163, 163/1, 164, 165, 167, 168, 169, 169/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 und 383 (Teilfläche), alle Gemarkung Büchelberg;

- **Bekanntmachung der Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 17.07.2013 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Büchelberg“ beschlossen. Die Änderung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 40 (Teilfläche), 41 (Teilfläche), 47/2 (Teilfläche), 48, 48/1-2, 49, 49/1-3, 50, 51, 52, 53, 54, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 59/1-7, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 (Teilfläche), 163, 163/1, 164, 165, 167, 168, 169, 169/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 und 383 (Teilfläche), alle Gemarkung Büchelberg.

Der Planentwurf des Planungsbüros Projekt 4 - Büro für Stadt- und Freiraumplanung, Nürnberg, wurden der Verbandsversammlung in der Sitzung am 25.07.2013 gebilligt.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Büchelberg“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Gesamtfläche des Erweiterungsbereiches beträgt ca. 6,44 ha.

Der Bebauungsplan „Büchelberg“ wird im westlichen Plangebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Es werden u. a. die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Gebäudehöhe sowie zur Ausführung von Dachform und -gauben überarbeitet.

Die Lage des Planbereiches ist aus dem nachfolgenden Katasterausschnitt zu entnehmen:



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2013

Für die Änderung des Bebauungsplanes wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Dazu liegen die Planunterlagen und die Begründung in der Zeit von

Montag, 29.07.2013 bis einschließlich Freitag, 30.08.2013

im Rathaus der Stadt Gunzenhausen Marktplatz 23, Bauverwaltung Zimmer 28 (2. Stock), sowie in der Geschäftsstelle des ZV-Alt Mühlsee, Marktplatz 25 in 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und evtl. Bedenken und Anregungen vorbringen.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 94

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

180. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Mai 2013, 80,70 €

Art.-Nr. 66190180

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich

Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der

Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

130. Aktualisierungslieferung, 31. Dezember 2011,

65,28 €

Art.-Nr. 66343130

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz,

Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für

Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München

146. Aktualisierungslieferung, Juni 2013,

75,48 €

Art.-Nr. 66237146

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D.,

Peter Kitzeder, Verwaltungsdirektor, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

53. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 15. April 2013, 81,44 €

Art.-Nr. 67075053

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

117. Aktualisierung, Stand April 2013, 99,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

125. Aktualisierung, Stand: April 2013, 78,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen

Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Regierungsdirektorin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unter-

richt und Kultus

53. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2013,

69,80 €

Art.-Nr. 66288053

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bachmayer/Haferkorn

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

92. Aktualisierung, Stand: April 2013, 101,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht

und Unternehmensrecht

Kommentar

57. Aktualisierung, Stand: April 2013, 98,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

47. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2013,

63,00 €

Art.-Nr. 66351047

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Obermüller/Preithner

Gewerbsteuer

Kommentar

36. Aktualisierung, Stand: April 2013, 58,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 96

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.